

Genehmigung Nebentätigkeit

Grundsätzlich können Freiwillige einer Nebentätigkeit nachgehen, soweit dies unter Beachtung der Höchstarbeitsgrenzen des Arbeitszeitgesetzes möglich ist und der Freiwilligendienst die Hauptbeschäftigung ist. Die Nebentätigkeit muss von der Einsatzstelle genehmigt werden und die Fachstelle Freiwilligendienst ist zu informieren. Hinweise:

- Nebentätigkeiten in der Einsatzstelle, wo der Freiwilligendienst geleistet wird, sind ausgeschlossen.
- Vorschriften zu Arbeitszeiten (z. B. zu Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten) und ggf. das JArbSchG sind zu beachten.
- Überschreiten die Einkünfte pro Kalenderjahr den gesetzlich festgelegten Grenzbetrag, besteht kein Anspruch auf Kindergeld.
- Für den Nebenjob muss man in der Betriebsunfall- und Haftpflichtversicherung des Betriebes aufgenommen sein. Die Versicherung der Einsatzstelle im Freiwilligendienst zahlt nicht.
- Ausländische Freiwillige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV erhalten haben, dürfen keine Nebentätigkeit ausüben.

Name der/des Freiwilligen

Geburtsdatum

Art der Nebentätigkeit

Stunden pro Woche

Wochentage

Uhrzeit

Datum/Unterschrift Freiwillige*r

Die Nebentätigkeit wurde von uns genehmigt.

Name der Einsatzstelle

Name und Funktion der/des Unterzeichnenden

Datum/Unterschrift Einsatzstelle

Um die Fachstelle Freiwilligendienste über die Nebenbeschäftigung zu informieren, senden Sie dieses Formular als Scan an soziale-dienste@bistumlimburg.de.